

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/391d3ec0-184b-37ff-9ae2-3262f4b92f07>

Bibliografie	
Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)
Amtliche Abkürzung	RAB 30
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 1 RAB 30 - Anlage A: Erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen mit beispielhafter Zuordnung zu Planungs- und Baumaßnahmen

Die Anlage A zur RAB 30 gibt anhand von Beispielen Hinweise zur Qualifikation von Koordinatoren nach der Baustellenverordnung.

Stufe 1:

Planungs- und Baumaßnahmen mit geringen bis mittleren sicherheitstechnischen Anforderungen

Die in Stufe 1 einzugruppierenden Bauwerke sind gekennzeichnet durch:

- geringe bis mittlere sicherheitstechnische Anforderungen,
- geringe organisatorische Anforderungen,
- geringe bauaufgabenspezifischen Anforderungen,
- geringe Anzahl Beschäftigter und
- geringe Anzahl gleichzeitig auf der Baustelle tätiger Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Zu Stufe 1 gehören in der Regel keine Ingenieurbau- und Spezialtiefbaumaßnahmen und keine Baumaßnahmen mit besonders gefährlichen Arbeiten nach [Anhang II Nr. 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 10 der BaustellV](#).

Beispiele:

- Ein- und Mehrfamilienhäuser (kein Geschosswohnungsbau)
- Reihen- oder Doppelhäuser
- kleinere Verwaltungs- und Gewerbebauten
- einfache Erschließungsanlagen für Wohn- und Gewerbegebiete.

Erforderliche berufliche Ausbildung:	mindestens Geprüfter Polier (1) , Meister oder Techniker
--------------------------------------	--

Erforderliche arbeitsschutzfachliche Kenntnisse: Nachweisbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften auf entsprechenden Baustellen oder Fachkraft für Arbeitssicherheit

Erforderliche berufliche Ausbildung:	mindestens Geprüfter Polier (1) , Meister oder Techniker
--------------------------------------	---

Notwendige berufliche Erfahrungen: mindestens 2 Jahre in Planung und/oder Ausführung

Spezielle Koordinatorenkenntnisse: Kenntnisse der speziellen, einem Koordinator nach der [BaustellV](#) obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen

Stufe 2:

Alle anderen Planungs- und Baumaßnahmen

Erforderliche berufliche Ausbildung:	in der Regel Architekt oder Ingenieur
--------------------------------------	---------------------------------------

Erforderliche arbeitsschutz- fachliche Kenntnisse: Nachweisbare umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften auf entsprechenden Baustellen oder Fachkraft für Arbeitssicherheit

Notwendige berufliche Erfahrungen: mindestens 2 Jahre in Planung und/oder Ausführung

Spezielle Koordinatorenkenntnisse: Kenntnisse der speziellen, einem Koordinator nach der [BaustellV](#) obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier vom 20. Juni 1979, BGBl. S. 667